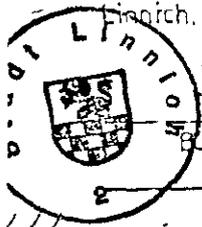


Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauÜB

STADT LINNICH
DER BÜRGERMEISTER

Linnich, den 08.10.98

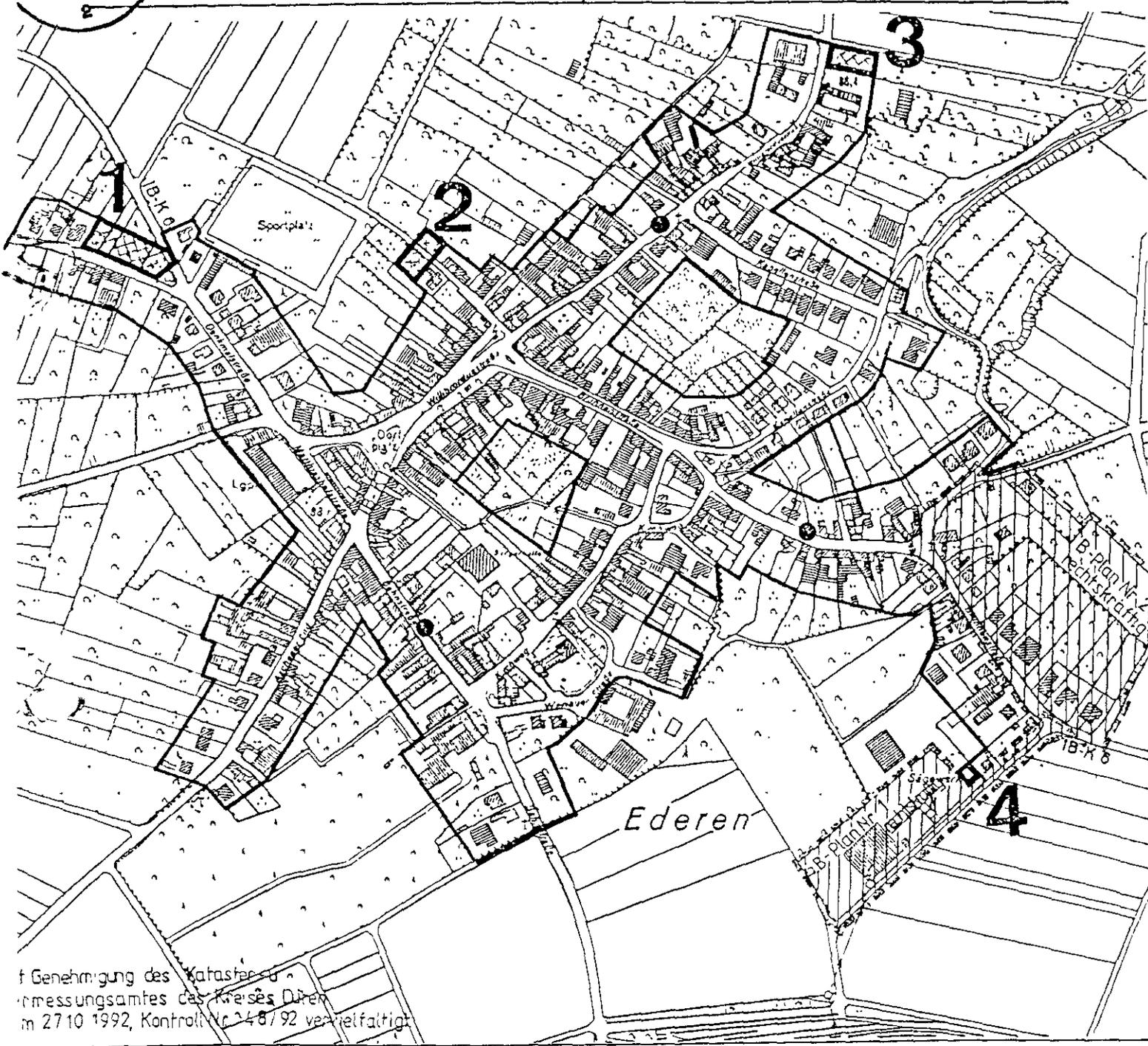


[Handwritten Signature]
Bürgermeister



BEZIRKSREGIERUNG KÖLN
Gehört zur Verfügung vom 24.03.1999
A.Z. 35.2.91-22-48.98

[Handwritten Signature]
Bezirksregierung



f. Genehmigung des Kataster- und Vermessungsamtes des Kreises Düren am 27.10.1992, Kontroll-Nr. 248/92 vervielfältigt

Ortschaft: Ederen

M. 1:5.000

Geändert durch Beschluß des Rates der Stadt Linnich vom 01.10.1998
i.A. *[Handwritten Signature]*

(Lin. 24.04.1998 Bau)

Linnich, 08.10.98

(Muckenheim)

Kein Innenbereich

Fläche 2-4 jetzt GEMISCHTE BAUFÄHIGKEIT gem. § 1 Abs 1 Nr 2 BauNVO

Bereich gem. § 34 Abs 4 Nr 1 BauÜB
Rechtskraft 25.04.1997

Bereich gem. § 34 Abs 4 Nr 3 BauÜB = Wohnbaufläche gem. § 1 Abs 1 Nr 1 BauNVO

1,2,3+4

Auszug

aus "Mitteilungsblatt für die Stadt Linnich" vom 09.04.1999

Bekanntmachung der Stadt Linnich

Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB Ortschaft Ederen

Der vom Rat der Stadt Linnich am 01.10.1998 gefaßte Satzungsbeschuß über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Ederen gemäß § 34 (4) Nr. 3 BauGB wurde der Bezirksregierung Köln am 08.10.1998 zur Genehmigung vorgelegt.

Die Außenbereichsgrundstücke sind in der folgenden Skizze dargestellt:

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB



Die Bezirksregierung Köln hat die Satzung mit Verfügung vom 24.03.1999, Az. 35.2.91-22-48, genehmigt.

Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung Linnich, Rathaus, Rurdorfer Straße 64, Zimmer 204 (Dachgeschoß) während der Besuchszeiten

montags - freitags von 08.00 - 12.00 Uhr

donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Ederen rechtskräftig.

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird. Gemäß § 215 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung,
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Linnich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Linnich, 30.03.1999

Stadt Linnich
Der Bürgermeister
i.V.
Vielen
Stadtoberverwaltungsrat